

Bekanntgabe über den jetzigen Zustand meines Instandhaltungsbetriebes DE.MF.0568

Liebe Freunde und Kunden,

Seit 1980 bin ich Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3 für Rettungsfallschirme. Bis zum Jahr 1989 war ich bei Mess- und Fördertechnik Prüfer und musste mich dann selbstständig machen, weil diese Firma den Luftfahrtzweig aufgab. Anfänglich wurde der Betrieb als LTB vom LBA zugelassen, jedoch 2008 musste er angeglichen, zum, auf der Basis der Verordnung EU Nr.: 2042/2003 und viele nachfolgenden Verordnungen, MF Betrieb werden. Diese Auslegung des LBA's war umstritten, weil nur wir in Deutschland diese Regelung hatten. Das EU Ausland hat verschiedene andere Regelungen, die aber zusammengefasst in etwa sind: man hat einen Betrieb und das entsprechende Personal und man darf arbeiten. Das entsprechende Personal wird gebildet aus den lizenzierten Fallschirmpacker (Rigger) mit entsprechender Erfahrung und nach so und so vielen Jahren macht man vor einer Prüfungskommission den Fallschirmprüfer (Master oder Senior Rigger). Um auf EU einen Standard zu haben wurde mit der Verordnung (EU) 1321/2014 angeordnet, das der Rettungsfallschirm aus dem Part M herausgenommen wird und auch nicht mehr im C6-Rating enthalten ist.

Das LBA ignorierte diese Verordnung und führte noch im Frühjahr 2015 ein Audit mit den entsprechenden finanziellen Folgen bei mir durch. Kurz bevor es zum Audit im Jahre 2016 kommen sollte, habe ich diesen Betrieb beim LBA aufgekündigt. Bis heute (01.Sept. 2016) habe ich nicht gehört, wie und in welcher Form das LBA diesem Missstand gerecht werden will. Ich führe meinen Betrieb fort, habe eine Gewerbeanmeldung und zahle meine Steuern. Deshalb wird auch wieder aus der verbogenen Sprachen und Sprachinterpretationen etwas klargestellt. Die Hersteller haben in ihren Handbüchern eine jährliche Nachprüfung (deren Ablauf auch in diesen Handbüchern beschrieben ist) somit ist es eine Jahresnachprüfung. Niemand konnte mir bislang schlüssig klar machen, was eine Instandhaltungsprüfung sein soll, die dann als „Nachprüfung der Wartung“ eingeschrieben wurde. Mir ist im Einzelnen bekannt, das die Interpretation „Nachprüfung der Wartung“ dazu führte, das der Stempel auf Buch und Packhülle kamen und der technische Zustand des Gerätes nicht Gegenstand der Prüfungen waren.

Liebe Kunden, sie bekommen von meinem Betrieb weiterhin auf hohem Standard ihre Fallschirme nachgeprüft und gepackt. Sollte im Rahmen einer solchen Nachprüfung eine Reparatur erforderlich werden, so wird diese bei unserem Herstellerbetrieb Buchsein/Hermesdorf durchgeführt. Eine EASA Form 1 ist nicht mehr erforderlich und wird deshalb auch nicht mehr ausgestellt.

Klein Pampau, den 1. Sept. 2016

Peter Hermesdorf
Prüfer von Luftfahrtgeräten KI 3
Lizenz Nr. 2789 (Rettungsfallschirme)